

# Die Freiherren von Schauenburg als Pfandherren der vorderösterreichischen Herrschaft Staufeu

Von  
MAGDA FISCHER

Die Freiherren von Schauenburg sind in Staufeu nicht unbekannt: An der Fassade des Rathauses ist ihr Wappen angebracht, und man kann der Aufschrift entnehmen, dass die Stadt von 1627 bis 1722, also beinahe 100 Jahre lang, unter ihrer Herrschaft stand. Allerdings zeigt sich nicht auf den ersten Blick, wie sie ihre Herrschaft ausgeübt und welche nachhaltigeren Spuren sie in der Stadt und im Stadtbild hinterlassen haben. Auch in der Ortsliteratur und in den Akten und Urkunden des Stadtarchivs Staufeu lassen sich nur wenige direkte Zeugnisse schauenburgischer Präsenz in Staufeu finden. Selbst in dem großen Urkundenbestand der Freiherren von Schauenburg, der in den letzten Jahren erschlossen worden ist, sind nur ganz wenige Stücke vorhanden, die die Art und Weise schauenburgischer Herrschaftsausübung in Staufeu dokumentieren könnten.<sup>1</sup>

Trotzdem sind die Schauenburger natürlich nicht „spurlos“ aus Staufeu verschwunden. Zwar ist die Überlieferung lückenhaft und auf mehrere Archive verteilt, aber doch reichhaltig genug, um zusammen mit den erhaltenen Bauzeugnissen<sup>2</sup> wenigstens in Umrissen ein Bild zu gewinnen von den, wie die vorderösterreichische Regierungskammer 1708 meinte, „sehr importierlichen Herrschaften Staufeu und Kirchhofen“ und auch davon, „waßgestalten solche thails ob iniurias temporum der nacheinander gefolgten Kriegs Empörungen, thails wegen übler oeconomiae und administration den Innhabern fast in grundt verderbt worden [...]“.<sup>3</sup>

Auch wenn man diese vorderösterreichische Sicht der Dinge kritisch werten muss – Vorderösterreich war in diesem Fall kein unparteiischer Beobachter –, so ist doch nicht von der Hand zu weisen, dass das Bild von Staufeu unter schauenburgischer Herrschaft insgesamt in eher düsteren Farben gezeichnet werden muss.

## Die Herrschaft Staufeu nach dem Aussterben der Freiherren von Staufeu

Mit Georg Leo Freiherr von Staufeu, der 1602 ohne männliche Nachkommen starb, endete die jahrhundertealte Herrschaft dieses Geschlechts.<sup>4</sup> Burg und Stadt sowie die zugehörigen Dörfer und andere Besitzungen, soweit sie Lehen waren, fielen an Österreich heim, das den gesamten Besitz der Freiherren von Staufeu im einzelnen inventarisieren und alle Einkünfte und Ausgaben von Lehen und Eigengütern aufzeichnen ließ.<sup>5</sup> Nach sorgfältiger Abwägung von Kosten und Nutzen entschloss sich Österreich zum Hinzukauf der Allodialgüter um die Summe von 93.000 fl., wovon

jedoch die auf der Herrschaft lastenden Schulden von 65.000 fl. abgezogen wurden. Am Ende der Transaktion vermerkt der vorderösterreichische Schreiber befriedigt: „Und scheint also, daß man ainen gueten und wol annemblichen khauff gepflogen.“<sup>6</sup>

Tatsächlich fügte sich die ansehnliche Herrschaft Staufen mit der Stadt und den zugehörigen Dörfern sehr gut in den vorderösterreichischen Besitz zwischen Freiburg und Ensisheim ein. Aber lange konnte sich Österreich seiner Erwerbung nicht freuen. Der 1618 beginnende Dreißigjährige Krieg veränderte die politischen Konstellationen in einschneidender Weise, verhalf manchen sozialen Gruppen zu ungekanntem Aufstieg und machte andere zu Verlierern; er brachte der Bevölkerung ungeheures Leid und Elend – und er kostete den Kaiser Unsummen von Geld.

### Die Familie von Schauenburg und der Erwerb der Herrschaft Staufen

Zu den Gewinnern des Krieges zählten auch die Herren von Schauenburg. Sie hatten ursprünglich ihren Stammsitz auf der Schauenburg, einer Burg am Eingang des Renchtals, die einen wichtigen Schwarzwaldübergang sicherte. Im 15. Jahrhundert war es den Schauenburgern gelungen, sowohl durch günstige Heiratsverbindungen als auch durch vielfältige Lehens- und Dienstbeziehungen zu den rivalisierenden Territorialherren in der Ortenau sich politischen Spielraum zu verschaffen und über die Ortenau hinauszugreifen. Am Ende des 15. Jahrhunderts konnten sie in der Gegend um Luxemburg und im Elsass, südlich von Colmar, Fuß fassen und neue Herrschaftszentren aufbauen.

Wichtig für die Geschichte von Staufen wurde die elsässische, sog. Herrlisheimer Linie. Einer ihrer bedeutendsten Vertreter, Ulrich Diebold (1532–1603), der zunehmend in die vorderösterreichische Klientel und die habsburgische Politik eingebunden war, konnte aufgrund seines Einflusses und mit enormen finanziellen Aufwendungen bedeutenden Besitz im Elsass hinzugewinnen, der umfangreicher war als seine ererbten Güter in der Ortenau.

Einer seiner Söhne mit dem zeittypischen Namen Hannibal (1582–1634), der Ritter des Johanniterordens war und durch seine militärischen Leistungen weit über seine Familie hinaus bekannt und berühmt wurde, hat nun auch für die Geschichte von Staufen einige Bedeutung erlangt.<sup>7</sup>

Der Anfang von Hannibals Karriere war mühsam und kostspielig. Zwar hatte er ebenso wie einer seiner Brüder nach dem Eintritt in den Orden auf sein Erbe verzichtet (was zur Erhaltung des Stammguts bei zwölf Kindern notwendig erschien) und war mit 6.000 fl. bzw. einem jährlichen Zins von 300 fl. abgefunden worden; zu standesgemäßer Lebenshaltung erwies sich diese Summe jedoch bald nicht mehr als ausreichend. Er erhielt Unterstützung von seinen Brüdern, was er später mit einem Testament zugunsten seiner Familie (und nicht des Ordens) honorierte.<sup>8</sup> Bald jedoch dürften die Einkünfte aus seinen Kriegszügen auf Seiten des Kaisers bei weitem den Ertrag aus dem Besitz seiner Kommende (Tobel, Kt. Thurgau) übertroffen haben. Um nur ein paar Schlaglichter aus seinem bewegten Leben zu nennen: 1622 kommandierte er Truppen am Rhein, war beteiligt an Kriegszügen Tillys und Aldringers, kämpfte mit seinen Truppen in Böhmen und Mähren und in Mailand, dann durch Vermittlung Wallensteins auch wieder auf deutschem Boden, warb neue Truppen,



**HANNIBAL VON UND ZU SCHAUWENBURG ROM KAISERLICH  
MAL GENERAL FELD MARSCHAL UN OBRIST ST-JOHN-  
ORDENS RITTERR STIFTER DER KIRCHEN IN WEISBACH 1694.**

*Abb. 1* Hannibal v. Schauenburg (1582–1634), der Ritter des Johanniterordens war und eine glanzvolle militärische Karriere in kaiserlichen Dienst durchlief, eröffnete seiner Familie den Aufstieg in den Freiherrenstand. (aus: H.-M. Pillin: Oberkirch. Die Geschichte der Stadt von den Anfängen bis zum Jahre 1803. 1975, S. 270.) Abbildung mit freundlicher Genehmigung von Ulrich Freiherr von Schauenburg (Homepage im Internet: [www.schauenburg.de](http://www.schauenburg.de))

mit denen er nach Pommern zog. Er kämpfte in Frankfurt an der Oder ebenso wie in Schlesien, wo er wiederum ein neues Regiment aufstellte. Der Kaiser ernannte ihn zum Generalfeldwachtmeister, Generalfeldzeugmeister und schließlich zum Generalfeldmarschall. Ende 1632, nach einigen Niederlagen der kaiserlichen Truppen im Kampf gegen die vordringenden Schweden, fiel Hannibal in Ungnade, wurde beurlaubt und kehrte ins Oberrheingebiet zurück, erhielt jedoch 1633 noch einmal das Kommando in Breisach, wo er ein Jahr später starb.

Diese glanzvolle, aber auch wechselhafte und von der Gunst des Kaisers abhängige Karriere, die sicher nicht alltäglich war, ist dennoch symptomatisch für die „soziale Mobilität“, die der Dreißigjährige Krieg gerade dem niederen Adel eröffnete, sofern er auf der richtigen Seite, in diesem Fall auf der kaiserlichen, stand.<sup>9</sup> Bei Hannibal zeigte sich dies nicht nur in der Verleihung des Freiherrentitels, den die von Schauenburg 1654 hauptsächlich aufgrund seiner Verdienste (allerdings erst nach seinem Tod) erhielten, sondern auch in beträchtlichem Besitzzuwachs. So bekam Hannibal zum Ausgleich für die Gelder, die er zur Werbung und Verproviantierung seiner Truppen vorgestreckt hatte, einträgliche Güter in Mähren (in der Gegend von Mährisch-Budwitz), die dem protestantischen, gegen den Kaiser rebellierenden einheimischen Adel entzogen worden waren. Außerdem wurden ihm 1628 nach längeren Verhandlungen nun eben auch die Herrschaften Staufen und Kirchhofen verpfändet.<sup>10</sup> Der auf 130.000 fl. festgesetzte Pfandschilling der Herrschaften – die noch immer darauf liegenden Schulden von 54.000 fl. hatte von Schauenburg zu verzinsen – lag allerdings weit unter den Forderungen Hannibals in Höhe von 440.000 fl., die er aber dem Kaiser weitgehend nachließ.

Über die tatsächlichen Erträge der beiden Herrschaften lässt sich nur schwer ein Überblick gewinnen;<sup>11</sup> jedenfalls maß Vorderösterreich ihnen einige Bedeutung zu, und man gewinnt sowohl aus den Vorverhandlungen wie auch aus dem wiederholten Eingreifen der vorderösterreichischen Regierung in die Angelegenheiten Staufens und aus den wiederholten Versuchen, die Herrschaft wieder auszulösen, durchaus den Eindruck, dass Vorderösterreich diesen Besitz den Schauenburgern nur ungern überließ.

### Der Pfandschaftsvertrag von 1628

Was bedeutete nun eine Pfandschaft für die Herrschaft bzw. für die Untertanen?

Die Verpfändung, d. h. die zeitweilige Überlassung von Grund und Boden oder auch Rechten, war im Mittelalter und noch in der Neuzeit das gebräuchliche Mittel zur Kreditsicherung. Die Erträge und Gefälle des Pfandobjekts, die dem Pfandinhaber zur vollen Nutzung zustanden und die in einem Pfandvertrag genau spezifiziert waren, bedeuteten sozusagen den Zins für das den Pfandherrn zur Verfügung gestellte Kapital, das in manchen Fällen von den Untertanen selbst aufgebracht werden musste. Die Herrschaftsrechte der sog. „hohen Obrigkeit“ wurden durch einen Pfandvertrag nicht berührt.<sup>12</sup>

In dem am 7. November 1628 von Erzherzog Leopold von Österreich als dem „Gubernator der vorderösterreichischen Lande“ ausgestellten Pfandvertrag<sup>13</sup> heißt es denn auch, dass der Kaiser der Bitte Hannibals um Verleihung der beiden Herrschaften Staufen und Kirchhofen aufgrund seiner Verdienste entsprechen und ihm

diese „pfandschaftsweise“ übergeben wolle mit Schlössern und Häusern, Rechten und allen Zugehörungen, d. h. Rebgüter, Äcker, Matten, Holz, Felder, Wälder, Leute, Stadt, Dörfer, Meiereien, Wunn und Weide, Wasser, Wasserrunsen, Fischrecht, Recht zu Hagen und Jagen, hohe und niedere Gerichte sowie die forstliche Obrigkeit. Neben den Rechten Hannibals sind im Pfandschaftsvertrag aber auch seine Verpflichtung zu Schutz und Schirm der Untertanen, zu baulicher Instandhaltung der herrschaftlichen Gebäude und zu sorgfältiger Verwaltung und Bewahrung der Güter festgelegt. Schwierigkeiten sind dem Kaiser und der vorderösterreichischen Regierung jederzeit zu berichten, die Untertanen bei ihren alten Rechten und altem Herkommen zu belassen, Armen und Reichen ist gleiches Recht zu gewähren, Schloss und Stadt Staufen sowie das Schloss Kirchhofen müssen erhalten und für das Haus Österreich jederzeit geöffnet werden.

Dem Kaiser und dem Haus Österreich, die weiterhin Eigentümer der Herrschaften sind, bleiben jedoch alle „landesfürstliche Obrigkeit“ wie z. B. Steuern, Kriegsdienst, Zölle etc. vorbehalten sowie alle Regalien und landesfürstlichen Herrschaftsrechte wie z. B. (Boden-)Schätze, Bergwerke und Hochwälder. Allerdings wird den Schauenburgern zugestanden, das nötige Bau- und Brennholz zu nutzen, wobei die Zuteilung des Holzes, entsprechend der Bergwerksordnung, jeweils durch die vorderösterreichische Regierung erfolgen muss. Der Grund für diese Kontingentierung ist im Pfandschaftsvertrag genannt: Nachdem „das eine oder andere“ Bergwerk wieder geöffnet worden war, wurde das Holz zur Verarbeitung der geförderten Rohstoffe gebraucht.<sup>14</sup>

Die Ablösung der verpfändeten Herrschaften kann bei halbjähriger Kündigungsfrist jederzeit erfolgen. Da die Gebäude und Häuser beider Herrschaften, wie es im Vertrag heißt, „in zimblichen abgang gerathen“ sind, wird den Pfandinhabern zugesagt, dass die Kosten für die Baumaßnahmen an den Hauptgebäuden, die mit Zustimmung Vorderösterreichs etwa vorgenommen werden und mit Rechnungen zu belegen sind, bei der Ablösung der Pfandherrschaft dem sog. Pfandschilling, also der Pfandsumme zugeschlagen werden sollen; über Baumaßnahmen an anderen Gebäuden oder später hinzuerworbenen Gütern soll bei der Ablösung verhandelt werden.

Schließlich ist in dem Pfandvertrag noch ausdrücklich festgehalten, dass der Johanniterorden Hannibal von Schauenburg erlaubt hat, zugunsten seiner Brüder zu testieren und dass deshalb nach Hannibals Tod seinen Brüdern bzw. deren Erben die Pfandschaft zukommen sollte.

## Die Pfandherrschaft zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges

Obwohl Hannibal selbst wie auch später seine Erben sich in allen Urkunden voller Stolz Pfandherren der Herrschaften Staufen und Kirchhofen nannten, konnten sie vorerst keinen Profit aus diesem Besitz ziehen. In den Urkunden und Rechnungsbüchern der Stadt finden sich zunächst wenig Hinweise auf einen Herrschaftswechsel. Der Grund ist leicht ersichtlich: Die 1632/33, also bereits vier Jahre nach dem Erwerb der Herrschaft, siegreich ins Elsass und in den Breisgau vordringenden Schweden sahen in dem kaiserlichen Feldmarschall Hannibal von Schauenburg einen „Feind der schwedischen Krone“ und konfiszierten seinen Hof in Straßburg

und andere Besitzungen im Elsass, die dann allerdings ein Verwandter von der protestantischen Linie in Oberkirch vom schwedischen Kanzler Axel Oxenstierna als Lehen empfangen und für die Familie sichern konnte.<sup>15</sup> Ebenso wenig konnte Hannibal die Herrschaft über Staufen und Kirchhofen wahrnehmen.

Hannibal starb 1634 in Breisach, aber auch seine Erben waren in Staufen zunächst nur wenig präsent. Zwar beauftragte Hannibals Bruder Christoph 1635 Laurentius Fischbach, einen „Johannitermeisterischen Rat und Secretarius“ zu Heitersheim, die Rechnungslegung des Staufener Stadtvogts für die Jahre 1632 bis 1634 abzuhören, er selbst war jedoch weder in diesem noch in den folgenden Jahren dabei anwesend.<sup>16</sup>

Die Rechnungsbücher spiegeln indes die Kriegssituation deutlich wider. Zwar wurden die Steuern eingezogen und der der Herrschaft zustehende Teil an diese abgeführt, der Rest musste aber weitgehend für die Verproviantierung der einquartierten Soldaten ausgegeben werden. Zwischen 1637 und 1651 fehlen die Abrechnungen dann vollständig, „dieweilen“, wie es heißt, „in Zeit dieses so lang gewehrten hochverdörblichen Kriegswäßen“ das Rechnungsbuch geflüchtet und nicht zur Hand gewesen sei, die „Oberkeiten“ sowie viele Bürger in die Fremde verjagt, zudem die Bürgerschaft mit „Kriegs Pressuren und Contributionen hardt beleget“, die „gemeine Säge ganz verderbt“ und der der Stadt von der Herrschaft verliehene Salzkauf – eine zweite wichtige Einnahmequelle der Stadt neben der Säge – sich nicht mehr in Händen der Gemeinde, sondern der Herrschaft befand.<sup>17</sup> Dem Tenor der Notiz im Rechnungsband nach war dies kein Akt der Willkür von Seiten der Herrschaft, sondern eher eine Erleichterung für die Gemeinde, da sie „wegen allzu großer armuet“ das zunächst zum Einkauf des Salzes notwendige Kapital nicht mehr aufbringen konnte. 1661 mussten die Schauenburger selbst eine Schuld für den Salzkauf auf ihre Herrschaften aufnehmen, die bei der Ablösung der Pfandschaft 1722 noch nicht abbezahlt war, während bereits um 1680 der Salzkauf bzw. -verkauf wieder in den Händen der Stadt Staufen war.<sup>18</sup> Doch damit wurde schon um einige Jahrzehnte vorausgegriffen; es ist notwendig, noch einmal zur Jahrhundertmitte zurückzukehren.

## Die Friedensjahre 1651 bis 1672

Als 1650, nach dem Tod von Hannibals Bruder Christoph, die Erben Hannibals aus der nächsten Generation eine Teilung ihres Erbes vornahmen, mussten die Herrschaften Staufen und Kirchhofen ausgeklammert werden, da sie von den Franzosen noch immer nicht geräumt und „restituiert“ waren.<sup>19</sup> Ab 1651 allerdings scheinen die Schauenburger dann doch endlich in den vollen Genuss ihres Besitzes und in nähere Beziehungen zu ihren Untertanen gekommen zu sein. Ihre Besuche in der Stadt, etwa zu Fronleichnam 1652 und 1653, und die ihnen dabei gereichten „Verehrungen“ bzw. der ihnen in der „Stube“ kredenzte Wein<sup>20</sup> zeigen dies ebenso wie die Verpachtung ihrer Häuser (darunter der Meierhof gegenüber dem Pfarrhof) an einzelne Bürger wie auch eine gemeinsame Supplikation von Herrschaft und Bürgern an den Erzherzog wegen der Kontributionen.<sup>21</sup>

Nachdem zunächst noch Christoph von Schauenburg, Herr zu Jungholz und Krozingen, der Bruder Hannibals, hauptsächlich für die Herrschaft zuständig war, folgte ihm nach seinem Tod zunächst sein Sohn Johann Kaspar, danach der älteste Sohn

seines Bruders Johann Reinhard, Franz von Schauenburg (1615–1685), der seinen Hauptwohnsitz zu Sulzbach im Elsass hatte<sup>22</sup> und sich erstmals nun angelegentlich um die Belange der Herrschaften kümmerte. Im Jahr 1660 ratifizierte er eine von der Stadt gewünschte Waldordnung (anstelle einer älteren, verlorengegangenen Fassung),<sup>23</sup> während die fünf Jahre später erlassene Weidgangsordnung und zwei weitere Ordnungen bereits von Freiherr Rudolf Heinrich von Schauenburg (1626–1687) bestätigt wurden.<sup>24</sup>

Er gehörte der mährischen Linie an, der die elsässische Linie kurz zuvor einen ihrer Staufener Anteile verkauft hatte.<sup>25</sup> Diese Linie tritt hier anscheinend zum erstenmal in Staufen in Erscheinung – im selben Jahr macht Maria Maximiliana, eine Schwester von Rudolf Heinrich, eine Stiftung an die Staufener Pfarrkirche<sup>26</sup> – und gewann nun zunehmend an Einfluss innerhalb der schauenburgischen Familie, was nicht nur ihrer finanziellen Lage, die im Vergleich zu der ihrer elsässischen Verwandten weit besser war,<sup>27</sup> sondern auch ihrem sozialen Status entsprach. Mit der späteren Erhebung in den Grafenstand des Erbkönigreiches Böhmen (1675) und der damit verbundenen Besserung des Wappens, in dem nun auch die Herrschaft Staufen auftaucht, fand dies seinen sichtbaren Ausdruck.<sup>28</sup>

Allerdings scheint Rudolf Heinrich in Staufen zunächst nicht sehr häufig aufgetreten zu sein; jedenfalls übertrug er wegen „sehr weither Entlößenheit“ seiner mährischen Besitzungen und aus anderen Gründen, auf die noch zurückzukommen ist, die Verwaltung der Herrschaften Staufen und Kirchhofen 1668 seinem bisherigen Amtmann Johann Konrad Schächtelin,<sup>29</sup> zunächst für neun Jahre. Als „Admodiator“ stehen Schächtelin in dieser Zeit sämtliche Einkünfte und Gefälle zu, jedoch muss er die auf der Herrschaft liegenden Schulden verzinsen, was sich jährlich auf die nicht geringe Summe von 3.779 fl. beläuft. Außerdem hat er einen „Bestandszins“ von 2.500 fl. zu entrichten. Die Schauenburger hingegen behalten sich vor, die Vögte, das Gericht und alle anderen Amtspersonen in den Herrschaften einzusetzen und, falls sie von ihren mährischen Gütern weichen müssen, selbst in Staufen Wohnung zu nehmen.<sup>30</sup>

In den Jahren zwischen 1655 und 1670, die eine Atempause zwischen den Kriegen brachten, dürfte nun auch eine vermehrte Bautätigkeit eingesetzt haben: Arbeiten am Stadtgraben, zur Instandhaltung des Wassernetzes und der Brückenbauten sind ebenso belegt wie Bauarbeiten an der „Gemeinen Säge“, an der Stube, am Kornhaus, am Schäfereihaus, an Scheuern und Stallungen des Schlosses und schließlich am Schloss selbst.<sup>31</sup> Das Bemühen der Schauenburger, Staufen zu einem repräsentativeren Herrschaftssitz zu machen, ist unverkennbar. Die Stadt wurde zum Verhandlungsort für viele familieninterne Angelegenheiten zwischen den einzelnen Linien, aber auch für Verhandlungen mit andern Partnern bzw. Kontrahenten,<sup>32</sup> schließlich auch für ritterschaftliche Versammlungen.

## Die Freiherren von Schauenburg und die Breisgauer Ritterschaft

Mit der schauenburgischen Herrschaftswahrnehmung in Staufen intensivierte sich die Einbindung der Familie in die Ritterschaft des Breisgaus.<sup>33</sup> Bereits in der Ritterschaftsmatrikel von 1625, in der noch die Adelsfamilien „beider Gestade“, also

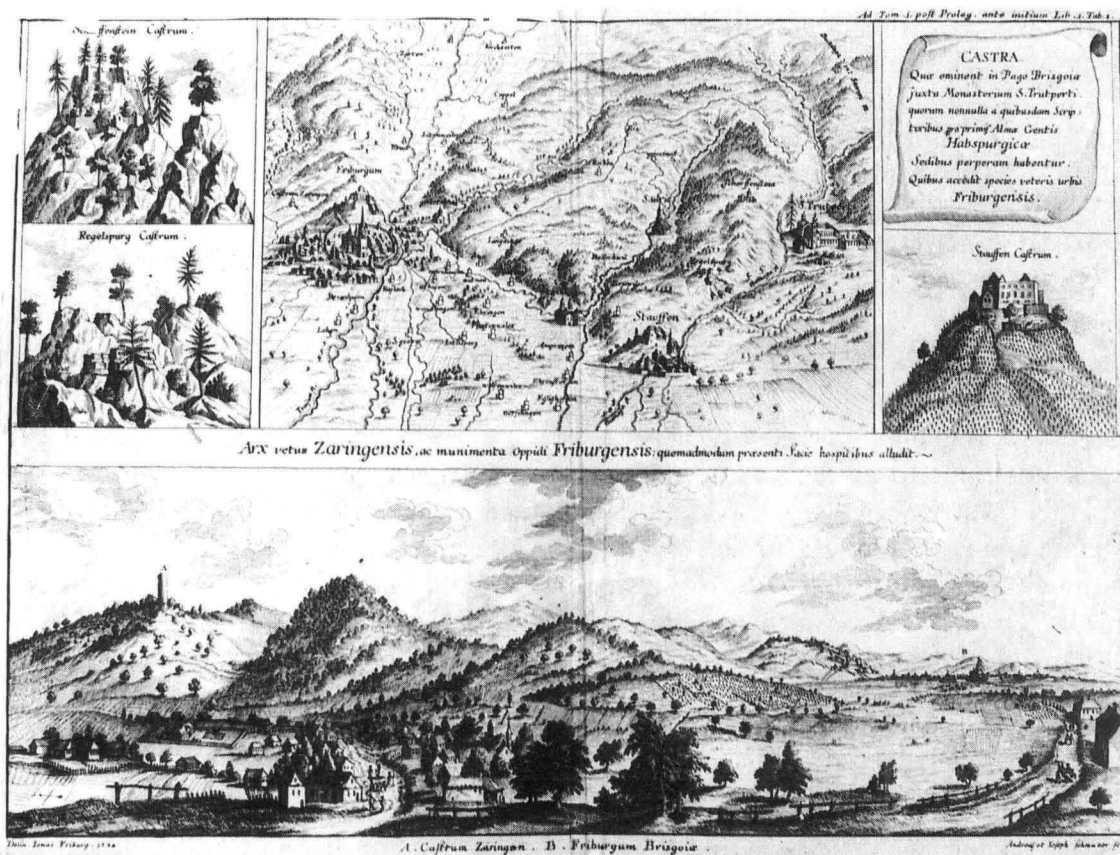


Abb. 2 Auf dem Stich „Castrum quae eminent in pago Brisgoiae iuxta monasterium S. Trutperti“ von Andreas und Joseph Schmuzer (1734) werden auch Staufen (oben Mitte) und seine Burg (oben rechts) dargestellt. (Stadtarchiv Freiburg, M 7792)

von Elsass und Sundgau einerseits sowie vom Breisgau andererseits, aufgeführt sind, waren die Schauenburger nicht nur mit ihren elsässischen Besitzungen in Herrlisheim, Sulzbach, Jungholz, Rimbach-Zell, Niederhergheim, Hattstatt, Vögtlinshofen und Häusern sowie Gebweiler vertreten, sondern auch wegen des Besitzes von Krozingen, zu dem 1628 eben noch Staufen und Kirchhofen hinzukamen.<sup>34</sup> Als dann der habsburgische Besitz im Elsass nach dem Westfälischen Frieden 1648 an Frankreich übergang und die elsässische Ritterschaft von dem breisgauischen Teil abgetrennt wurde, blieben die Schauenburger deshalb, wie viele ihrer Standesgenossen, weiterhin Mitglieder der Breisgauer Ritterschaft<sup>35</sup> und gehörten mehrfach dem größeren, z. T. auch dem engeren Ausschuss an.

Wie aus den Protokollen der Breisgauer Ritterschaft hervorgeht, wurde dem schauenburgischen Votum ein nicht geringes Gewicht beigemessen. So ist es in höchstem Maße verwunderlich, dass an dem 1666 nach Staufen einberufenen Rittertag kein Schauenburger teilnahm und in der Liste der Unterzeichner der neuen Ritterordnung, die dort verabschiedet wurde, auch kein Mitglied der Familie aufgeführt ist.<sup>36</sup> Die Gründe dafür lassen sich nur vermuten.

Bereits 1653, als die Trennung der beiden „Gestade“ der Ritterschaft noch nicht



vollzogen war, verbot die vorderösterreichische Regierung allen oberelsässischen Ritterstandsmitgliedern, ohne Vorwissen und Erlaubnis der Regierung an den Beratungen der Ritterschaft in Ensisheim teilzunehmen, da sie „zu Unglimpf“ des Erzherzogs gedeutet werden könnten. Die Ritterschaft wies diesen Verdacht energisch zurück: Die Zusammenkunft sei keineswegs gegen den Erzherzog gerichtet, sondern zur Wahrung ihrer Besitzrechte notwendig. Auch habe die verstorbene Erzherzogin Claudia auf Anfrage bestätigt, dass sie sich [mit Frankreich] „accomodiren“ müssten und dass sie dies auch ohne „Verdacht und Gefahr“ tun könnten, „jedoch in dem gemüeth und hertzen trew verpleiben gegen Unserer jeweillen gnedigsten herrschafft“.<sup>37</sup> Hans Kaspar von Schauenburg hatte es aber offensichtlich bereits im Vorfeld nicht für opportun angesehen, an den Beratungen teilzunehmen und sich (wegen Krankheit und der noch ausstehenden Ernte) für sein Nichterscheinen entschuldigt.<sup>38</sup> Auch als Franz von Schauenburg 1655 von Direktor und Ausschuss der Breisgauer Ritterschaft persönlich aufgefordert wurde, sich in Freiburg einzufinden, da er wegen der Besprechung wichtiger Punkte unentbehrlich sei, konnte er sich nicht zum Kommen entschließen.<sup>39</sup> Erneut wurde ihm 1660 bedeutet, der Ausschuss sehe es sehr ungern, dass er sich „bey den mehreren Zuesammenkhunfften absentire“; wenig später wurde schließlich der Syndikus nach Staufen geschickt, um seine Meinung einzuholen.<sup>40</sup> Auch 1661 entschuldigte sich Franz von Schauenburg wieder, zunächst mit Krankheit, für sein Ausbleiben<sup>41</sup>

Der wahre Grund war jedoch ein anderer: Kurz zuvor hatte er ein Schreiben der vorderösterreichischen Regierung und Kammer erhalten, in dem ihm befohlen wurde, dass weder er noch seine Vögte bei der Zusammenkunft der Ritterschaft „bey vermeidung hoher Straff und Ertzfstl. ohngnad“ erscheinen sollten. Franz von Schauenburg beschwerte sich über seinen Ausschluss von den Ständen beim Syndikus. Allerdings erwies sich dieser nicht als der richtige Adressat, war doch das Verbot der Teilnahme weder vom Direktor noch vom Ausschuss der Ritterschaft, sondern von der vorderösterreichischen Regierung veranlasst worden. Immerhin erklärte sich die Ritterschaft nach Offenlegung der eigentlichen Hintergründe grundsätzlich bereit, ihm zu „assistieren“, könne ihm aber diesmal nicht mehr helfen, da sie so spät über den wahren Sachverhalt informiert worden sei. Franz von Schauenburg verspricht, an der nächsten Versammlung teilzunehmen, falls ihm dadurch keine Gefahr drohe.<sup>42</sup> Offensichtlich scheint ihm dies aber auf Dauer nicht gewährleistet zu sein. Jedenfalls wird im folgenden Jahr ein Brief von Schauenburgs erwähnt, in dem die Resignation seiner Ausschussstelle angesprochen ist.<sup>43</sup> Aber noch einmal wird er nachdrücklich gebeten, zur nächsten Versammlung sowie zu einer Vorbesprechung nach Staufen zu kommen, obwohl er kurz zuvor ins Elsass abgereist war.

Hauptgegenstand all dieser Beratungen, bei denen anscheinend auf die Beteiligung Franz von Schauenburgs nicht verzichtet werden konnte, war die Konzipierung einer neuen Ritterstandsordnung, die dann 1662 auch tatsächlich verabschiedet und von ihm mitunterzeichnet wurde.<sup>44</sup> In den folgenden Jahren scheint Franz von Schauenburg sich dann aber tatsächlich aus der Ausschussarbeit zurückgezogen zu haben; jedenfalls ist die Ritterstandsordnung von 1666, wie bereits erwähnt, von ihm nicht unterzeichnet.

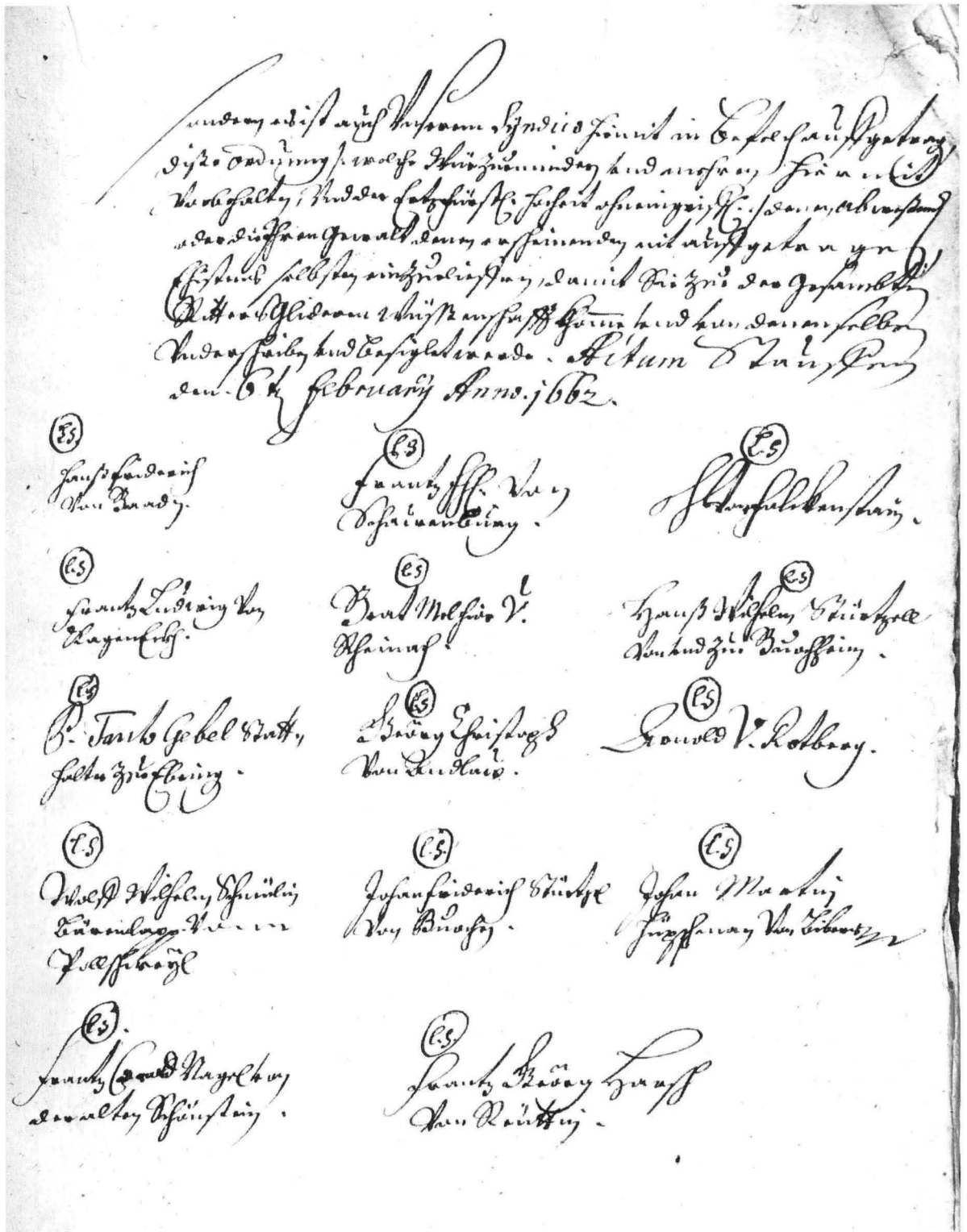


Abb. 3 Franz v. Schauenburg war Mitunterzeichner der neuen Ordnung für die Breisgauer Ritterschaft vom 6. Februar 1662, wie aus der hier abgebildeten letzten Seite einer Abschrift ersichtlich ist. Er erscheint dort als einer der Sieglere (Mitte der obersten Reihe). (Stadtarchiv Freiburg, L 2 Ritterständisches Archiv XVIIIa)

Zu fragen bleibt, warum die Freiherren von Schauenburg von der vorderösterreichischen Regierung daran gehindert wurden, sich aktiv in den Gremien der Breisgauer Ritterschaft zu engagieren. Die Vermutung liegt nahe, dass die „Doppeloption“ für Frankreich und Habsburg, die sich aus dem Herrschaftsschwerpunkt der Schauenburger im Elsass und aus den Amts- und Lehensbindungen an den König von Frankreich und an Österreich zwangsläufig ergaben, bei der vorderösterreichischen Regierung Argwohn erregte. Aber obwohl dies durchaus keine singuläre Erscheinung war,<sup>45</sup> fanden sich in den Ritterschaftsakten bislang keine ähnlichen Konfliktfälle. So liegt die wahrscheinlichere Erklärung möglicherweise in den fortgesetzten Bemühungen Vorderösterreichs, die Herrschaften Staufeu und Kirchhofen den Freiherren von Schauenburg wieder zu entziehen.

## Der Streit mit Österreich um die Herrschaften Staufeu und Kirchhofen

Bereits 1652 war Franz von Schauenburg von der vorderösterreichischen Regierung aufgefordert worden, „authentische Copeyen“ der Pfandbriefe über die Herrschaften Staufeu und Kirchhofen einzusenden. Obwohl er dieser Aufforderung nicht nachkommen konnte, da die Originale wegen der Kriegsunruhen in Sicherheit gebracht und noch nicht wieder greifbar waren, finden sich zunächst keine weiteren Mahnungen in den Akten. 1660 jedoch erfolgte ein neuer Vorstoß, diesmal in aller Deutlichkeit: Im Auftrag des Erzherzogs Ferdinand Karl von Österreich wurden Franz von Schauenburg und die Mitpfandherren seiner Familie von der vorderösterreichischen Regierung aufgefordert, die dem Haus Österreich als Eigentum zustehenden Herrschaften wieder abzutreten, damit sie der vorderösterreichischen Kammer inkorporiert werden könnten. Zwar hätten Nachforschungen ergeben, dass Hannibal von Schauenburg als Ausgleich für die 130.000 fl., die ihm der damalige Kaiser Ferdinand II. schuldete, in den Genuss dieser Herrschaften gekommen sei, da er aber die Bedingungen dieser Verpfändung, nämlich die Verzinsung der darauf liegenden Schulden, nicht erfüllt habe, sehe Österreich keinen Grund, weiterhin auf die Herrschaften zu verzichten. Nur wegen der Kriegsunruhen und „andern occupationen“ sei die Inkorporierung nicht schon längst geschehen.<sup>46</sup>

Franz von Schauenburg versuchte, Zeit zu gewinnen, und betonte in seiner Antwort, es „brauch Nachschlagens“ und eine längere Frist, um alle nötigen Dokumente für seine Rechtstitel zu liefern und sich in dieser wichtigen Frage mit seinen Verwandten in Pommern und in Mähren zu beraten, beeilte sich aber doch, vorab schon eine Kopie des Pfandschaftsvertrags zu übersenden und an die Verdienste seiner Familie gegenüber Österreich zu erinnern: „Und ist leichtlich zu erachten, wie schmerzlich diße unverhoffte und geschwündte abkhündt- und abtreitung unß von Schawenburg vorkommen und fallen thuet, sonderlich wann man betrachten will, waß nit allein unser VorElltern und ganze familia mit aufsetzung Leib, Gutth und Bluets bis in Ihr grab für getrewe dienst gelaistet, sonder auch thayls unser vetter und brüedere, so noch heittigs tags in deß Hochlobl. Hauß Österreich kriegs und anderer diensten würckhlich begriffen seindt, den Tag Ihres lebens noch also sambtlichen forzuesezen sich willig alß schuldig erkennen...“<sup>47</sup> Zwar glaubt Franz von Schauenburgs Verwandter, der politisch einflussreichere ehemalige Kommandant

von Offenburg und badische Oberamtmann in Mahlberg, Johann Reinhard von Schauenburg, an den sich Franz von Schauenburg wohl sofort gewandt hatte, nicht an eine gewaltsame „Depossessionierung“, da er aus verschiedenen Indizien auf Österreichs aktuelle Geldnöte schließen kann, jedoch hält auch er eine Konsultation von Gelehrten und vertrauten Leuten für notwendig; er selbst kann (oder will) allerdings vorerst nicht tätig werden.<sup>48</sup> Rudolf Heinrich von Schauenburg hingegen wendet sich als Bevollmächtigter seiner Verwandten mit einer Supplikation an Erzherzog Ferdinand Karl und bittet in seinen „weiß Gott höchsten Nöten und abgehenden Lebens mitlen“ um die Ablösung des Pfandschillings oder, wenn dies dem Erzherzog nicht genehm sei, wenigstens um die Erlaubnis, die Herrschaften verkaufen oder versetzen zu dürfen; er wolle sich dann selbst um einen „khauffmann“ umsehen.<sup>49</sup>

Inzwischen aber geht der Streit weiter: Obwohl die vorderösterreichische Regierung 1665 dem Baron Rudolf Heinrich von Schauenburg verbietet, die Huldigung der Untertanen von Staufen und Kirchhofen entgegenzunehmen,<sup>50</sup> legen diese wenig später den Eid ab.<sup>51</sup> Offensichtlich konnte die Herrschaft den Schauenburgern auf rechtlchem Wege nicht entzogen werden, jedoch drohte ihnen bald Gefahr auf anderer Ebene.

### Schulden und Verlust der Herrschaft

Bei dem Versuch, die Herrschaften Staufen und Kirchhofen wieder für Österreich zurückzugewinnen, hatte die Verzinsung der Schulden, die von Anfang an auf der Pfandschaft lasteten, als Hauptargument gedient. Sie waren jedoch nicht die einzigen Belastungen, die in den Jahren seit dem Übergang der Herrschaften an die Schauenburger auf ihnen lagen: Unter den langwierigen Kriegszeiten hatten nicht nur die Untertanen, sondern auch die Obrigkeit gelitten. Außer den Steuern und Erträgen waren vielfach auch die Besoldungen für kaiserliche und andere Dienste ausgeblieben.<sup>52</sup> Vor allem aber stellten die Forderungen der Familienmitglieder, die aus dem Legat Hannibals und aus dem mütterlichen Erbe der Töchter von Ulrich Diebold erwachsen waren, eine große Belastung dar. Die Forderungen wurden alle auf die Herrschaften Staufen und Kirchhofen versichert und mussten verzinst werden. In der Liste der Kreditgeber finden sich vor allem kirchliche Institutionen wie das Domstift Basel, der Malteser-Orden, mehrere Klöster in Freiburg, Pfarrkirche, Spital und Gutleuthaus in Staufen ebenso wie der heimische Adel und einzelne Bürger.<sup>53</sup>

Die Auseinandersetzungen über die Schulden zogen sich über mehrere Generationen hin. Besonders hartnäckig erwiesen sich dabei die in Mähren ansässigen Schwestern des Franz von Schauenburg.<sup>54</sup> Apollonia Katharina, verheiratete von Ritschan, und Ottilia, Konventualin im Kloster St. Klara zu Znaim, wandten sich schließlich an die vorderösterreichische Regierung, um ihre ausstehenden Forderungen von über 30.000 fl. zu erhalten. Aufgrund eines Urteils von 1672, das der Kaiser 1679 bestätigte, erreichten sie die Einsetzung der beiden klagenden Parteien in die Einkünfte der beiden Herrschaften, solange bis ihnen Kapital und Zins zurückbezahlt sein würden.<sup>55</sup> Als ihren Beauftragten für Staufen bestimmten sie Florian Möring von Baumburg, einen mährischen Mandatar, der schließlich 1680 auch tatsächlich „immittiert“, d. h. zum Einzug der Gefälle eingesetzt wurde.

Natürlich nahmen die Schauenburger diese Verdrängung aus ihren Rechten und Einkünften nicht unwidersprochen hin, sondern versuchten, sich wenigstens die „Jurisdictionalia“ und einen Teil der Einkünfte zu sichern. Wiederholt untersagte die vorderösterreichische Regierung den Schauenburgern und ihren Amtsleuten, vor allem dem Amtmann Schächtelin, der mit Wissen der Herrschaft gegen von Baumburg opponiert habe, jeglichen Eingriff in dessen Rechte und drohte ihnen mit dem Entzug der Herrschaften. Die Pfandherren scheinen davon kaum beeindruckt worden zu sein. Auch nachdem 1683 ein Vergleich zustande gekommen war und der schauenburgische Admodiator zur Besorgung von Geldern nach Mähren geschickt wurde, war der Streit nicht beigelegt. Die Schauenburger versuchten danach nicht nur, ihre Herrschaftsrechte wieder wahrzunehmen,<sup>56</sup> sondern traten bei ihren Aufenthalten in Staufen zum Ärger von Verwaltung und Stadtbewohnern überaus selbstbewusst, bisweilen provozierend auf.<sup>57</sup> So beklagten sich die zwei mährischen Schwestern beim Kaiser, dass ihrem Mandatar mehrfach Prügel angedroht bzw. verpasst worden seien, dass Früchte und Wein „alß dieser Herrschaft beste Intraden“ im Besitz des Grafen seien, von Baumburg aber den Wein für seine Haushaltung kaufen müsse. Der Graf hingegen residiere nach dem Vergleich nun wieder in Staufen mit seiner „Suite“, verkaufe Schafe und Holz, verzehre und verkaufe Einkünfte und veröde den Wald. Auch die Barone von Schauenburg aus dem Elsass seien nach Staufen gekommen und hätten dort Einkünfte verzehrt. Der Graf – inzwischen hatte wohl Franz Hannibal (1658–1689), der Sohn des Rudolf Heinrich, die Geschäfte übernommen – rechtfertigte die Prügel (sie seien Baumburg nicht als Mandatar, sondern wegen ehrverletzender Worte zugekommen), den Verkauf der Schafe (sie seien sein Eigentum) und seinen großen Hofstaat (dieser entspreche seinem Stand, in den er vom Kaiser selbst erhoben worden sei) und wehrte sich gegen eine erneute Immission von Baumburgs. Er wandte sich sogar an die Stadt Freiburg mit der Bitte, sich für seine eigene Wiedereinsetzung zu verwenden und Möring von Baumburg abzusetzen, da die Herrschaften von diesem schlecht verwaltet und die Freiburger Gläubiger schlecht bedient würden.<sup>58</sup> Er hatte mit diesem Vorstoß allerdings keinerlei Erfolg.

Auch die vorderösterreichische Regierung zeigte sich den schauenburgischen Vorstellungen gegenüber unnachgiebig. Es ist offensichtlich, dass Österreich die Möglichkeit, wieder stärkeren Einfluss auf die Herrschaften zu nehmen, nicht unwillkommen war. Nach dem Verlust von Freiburg und Breisach an Frankreich infolge des sog. Holländischen Kriegs (1673–1678) kam Staufen eine nicht geringe Bedeutung zu; nicht umsonst drängten die vorderösterreichischen Behörden 1687 / 88 die Stadt, ihre Stadtmauer und Stadttürme zu reparieren.<sup>59</sup> Seit dem Bau eines Schmelzofens in der Nähe von Staufen (um 1685), der die vorderösterreichische Eisenverarbeitung in Kollnau unterstützen bzw. den Holzverbrauch dort entlasten sollte, galt dieser Gegend ein zusätzliches Interesse der Regierung.<sup>60</sup>

Indessen hatte von Baumburg, der zunächst die Verwaltung einem „Aatholicom“ überlassen hatte,<sup>61</sup> auf Druck der vorderösterreichischen Behörden die Jurisdictionalia – „weil solche dem selbigen propter religionem acatholicam nicht anvertraut werden können“ – dem noch von Schauenburg eingesetzten Amtmann Dr. Peter Fattet abgeben müssen.<sup>62</sup> Als nun aber 1688 mit dem Beginn des Pfälzischen Erbfolge-

kriegs (1688–1697) die französischen Truppen erneut in den Breisgau vorrückten, mussten von Baumburg und Fattet, die übrigen Amtspersonen ebenso wie die Bevölkerung wieder einmal die Stadt verlassen.<sup>63</sup> Die herrschaftlichen Gefälle wurden teils von den Franzosen konfisziert, teils von französischen Beamten oder Parteigängern, teils auch von dem in Konkurrenz zu Fattet auftretenden Staufener Stadtvogt und schauenburgischen Amtmann Brunner eingenommen.<sup>64</sup>

Man kann sich vorstellen, dass in diesem Wirrwarr von Kompetenzen und Rechtsansprüchen, in den Schrecken und dem Elend des Krieges, der das vom Dreißigjährigen und vom Holländischen Krieg noch nicht erholte Gebiet nun erneut heimsuchte, eine geordnete Verwaltung nicht möglich war, und dass nicht nur die Bevölkerung ausblutete, sondern auch die „Herrschaft“ längst nicht mehr „in possess und genuß“ ihrer Güter war.<sup>65</sup> Immerhin wurden trotzdem die schlimmsten Kriegsschäden beseitigt und Reparaturen an der durch Brand zerstörten Pfarrkirche vorgenommen. In den schauenburgischen Rechnungen sind im Jahr 1694 Kosten sowohl für Bauarbeiten am Chorgewölbe ausgewiesen als auch für Ziegel, mit denen der herrschaftliche Stall gedeckt werden sollte, da dessen Ziegel zur schnellen Reparatur der Kirche verwendet worden waren.<sup>66</sup> Die Stadt selbst bemühte sich, Geld für den Wiederaufbau der zerstörten Gebäude von auswärtigen Geldgebern zusammenzubringen.<sup>67</sup>

Inzwischen forderte die vorderösterreichische Regierung die Untertanen nachdrücklich auf, weiterhin den Anweisungen des nun von ihr eingesetzten Amtmanns Fattet Folge zu leisten, der seinerseits angewiesen wurde, etwa eingehende Gefälle und sonstige Einkünfte, entsprechend den Vorgaben der vorderösterreichischen Regierung, den Gläubigern, also keinesfalls den Schauenburgern, zukommen zu lassen.<sup>68</sup>

Aus alledem geht hervor, dass Österreich auch nach Beendigung des Krieges das Heft in der Hand hielt. Alle schauenburgischen Versuche, die Herrschaft wieder an sich zu bringen, waren zum Scheitern verurteilt. Innerfamiliäre Differenzen zwischen den einzelnen Linien der Freiherren bzw. Grafen von Schauenburg komplizierten die Situation zusätzlich. Als sie sich schließlich geeinigt hatten (1700) und der von ihnen beauftragte Vertreter der Herrlisheimer Linie ihre Interessen in Staufien wahrnehmen wollte, hatten das Kloster Znaim und die Freifrau von Ritschan ihre Ansprüche inzwischen veräußert. Österreich selbst aber hatte sie wiederum von den neuen Rechtsinhabern um 20.000 fl.“ erhandlet“ und war in ihre Rechte eingetreten (1702). So wurden die Herrschaften nun auch mit rechtlicher Absicherung der vorderösterreichischen Kammer inkorporiert.<sup>69</sup>

Der weitere Streit wurde gerichtlich ausgetragen: Schließlich entschied der Kaiser (1702 und 1704), dass Schauenburg wieder in seine Rechte eingesetzt werden müsse und Fattet die Pfandherrschaft abzutreten habe. Aber es sollte weitere Jahre dauern, bis die Pfandherren die Herrschaft tatsächlich wieder übernehmen konnten. Noch 1707 gab es bei der markgräfllich-badischen Regierung Überlegungen, Staufien käuflich zu erwerben. Vorderösterreich war jedoch, wie man auf badischer Seite zu Recht vermutete, nicht gesonnen, die Herrschaft einem benachbarten Fürsten zu überlassen, sondern eher, sie „dem vorderösterreichischen Land wieder einzuverleiben“.<sup>70</sup> Dass diese Überlegungen tatsächlich konkrete Formen annahmen, zeigen die

ausführlichen Rechnungsaufstellungen und Berichte der vorderösterreichischen Regierungskammer über die Finanzlage der Herrschaft aus dem Jahr 1708. Die Kammer musste schließlich feststellen, dass das Schuldenwesen kaum durchschaubar sei und dass nach ihren Erkenntnissen die Schulden den Wert der Herrschaft bei weitem überstiegen.<sup>71</sup>

So gab man schließlich dem schauenburgischen Drängen statt und setzte in einem feierlichen „actus reimmissionis“, den der vorderösterreichische Vizestatthalter Baron von Rost auf der Ratsstube vornahm, in Anwesenheit der Kuratoren des Grafen Heinrich von der mährischen und des Anwalts von Baron Franz Joseph von der Herrlisheimer Linie, des Stadtvogts und der Richter von Staufen sowie der Vögte und der Gerichtspersonen der übrigen Herrschaftsorte die Schauenburger wieder in ihre Rechte ein. Die Herrschaft Kirchhofen wurde hingegen vorerst noch zurückbehalten.<sup>72</sup>

### Die letzten Jahre schaenburgischer Herrschaft in Staufen

Noch einmal nahmen die Schauenburger ihre Herrschaftsrechte wahr. Urkunden, die auf ein einigermaßen „normales“ Leben schließen lassen (betreffend Geldangelegenheiten, Verkäufe, Belehnungen),<sup>73</sup> weisen aus, dass die Verwaltung der Herrschaft wiederum der gräflichen Linie zukam.<sup>74</sup> Hier ist vor allem Graf (Maximilian) Hannibal zu nennen, der verschiedene Titel und Ämter in kaiserlichen Diensten, zuletzt auch das Amt des Präsidenten der Ritterschaft im Breisgau bekleidete und beträchtlichen Besitz in der Gegend um Freiburg erwerben konnte.<sup>75</sup> Um 1713 siedelte er von Mähren nach Freiburg über.<sup>76</sup> 1717 schließlich trat ihm die Herrlisheimer Linie, im Austausch gegen Güter bei Oberkirch, ihren gesamten Anteil an den Herrschaften Staufen und Kirchhofen ab, so dass nun zum ersten Mal seit seinem gleichnamigen Vorfahren und ersten Pfandherrn Hannibal die Herrschaft wieder in einer Hand lag.

Doch lange währte auch dieser letzte Abschnitt der schauenburgischen Herrschaft nicht mehr. Nachdem sich erneut heftige Auseinandersetzungen, besonders wegen der kleineren Herrschaft Kirchhofen erhoben hatten, wurde Graf Hannibal von Schauenburg, inzwischen kaiserlicher Oberjägermeister, aufgefordert, einen Vorschlag zur grundsätzlichen Neuregelung der Verhältnisse zu machen. Sein Wunsch, die Pfandherrschaft in ein Lehen umzuwandeln, erschien der oberösterreichischen Regierung und Hofkammer jedoch nicht „practicabl“. So wurde 1718 nach weiteren Verhandlungen, vor allem auch über die Höhe der Ablösesumme (die ja ursprünglich 130.000 fl. betragen hatte), ein Vergleich geschlossen, der nun die endgültige Ablösung der Pfandherrschaften vorsah. Im einzelnen wurde bestimmt: Hannibal von Schauenburg und seine Mitinteressenten verzichteten auf alle Klagen und finanziellen Ansprüche, die sie wegen der ihnen lange Jahre durch Immission und fehlende Abrechnungen entzogenen Einkünfte erhoben hatten. Sie treten die beiden Herrschaften mit allen Einkünften und Rechten und mit allen Gebäuden, seien sie neu errichtet oder repariert, ab und erhalten dafür eine Ablösesumme von 100.000 fl., die von Österreich in acht „Quartalen“ zu verzinsen ist. Gleich zu Beginn der Ratenzahlungen wird ein vorderösterreichischer Beamter eingesetzt, der sämtliche Einkünfte ein-

nehmen soll, jedoch bleibt Schauenburg in Besitz und Jurisdiktion der Herrschaften und genießt kostenfreies Wohnrecht im Schloss Staufen bis zur vollständigen Abzahlung von Kapital und Zinsen. Die auf der Herrschaft bereits zu Beginn der Pfandschaft lastenden Schulden übernimmt die oberösterreichische Hofkammer ebenso wie sie die Verhandlungen mit den Kreditoren wegen noch ausstehender Zinsen selbst führt; die sog. „Familienschulden“ hingegen betreffen sie nicht.<sup>77</sup> 1722 besiegelte Kaiser Karl VI. die Ablösung, wozu er einen neuen Kredit über 70.000 fl. beim Bischof von Chur aufnehmen mußte.<sup>78</sup>

Mit dem „Cessions-Instrument“ vom 26. Oktober 1722<sup>79</sup> endete dann die fast hundertjährige Pfandherrschaft der Schauenburger in Staufen und Kirchhofen. Nachdem Österreich die beiden Herrschaften wieder in Besitz genommen hatte, wurden sie mehrere Jahre hindurch von vorderösterreichischen Beamten verwaltet. Aber bereits 1738 wechselten sie erneut den Besitzer. Nach längeren Verhandlungen konnte schließlich das Kloster St. Blasien die beiden Herrschaften, nun aber als Lehen, erwerben.<sup>80</sup>

### Nachwirkungen der schauenburgischen Herrschaft

Wenn nun auch die Schauenburger mit manchen Gebäuden, die in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg errichtet oder umgebaut wurden, bis heute das Bild der Stadt mitgeprägt haben, so hat sich ihre Herrschaft doch kaum nachhaltig im historischen Bewusstsein der Stadt verankern können. Die Gründe dafür sind, wie sich gezeigt hat, vielschichtig. Das Kriegsgeschehen im Breisgau – zuerst der Dreißigjährige Krieg, in der zweiten Jahrhunderthälfte die Franzosenkriege und zu Beginn des 18. Jahrhunderts der Spanische Erbfolgekrieg – belasteten Stadt und Herrschaft über Jahrzehnte hinweg; eine ungestörte Regierung war im 17. Jahrhundert allenfalls in den Jahren nach 1650 möglich, die wie vielerorts eine Phase des Wiederaufbaus und der Konsolidierung bedeuteten. Bereits 1680 waren jedoch die Schulden, die auf der Herrschaft lasteten, so groß und die Forderungen der Gläubiger, vor allem der schauenburgischen Verwandten in Mähren, so drängend, dass diese schließlich die Einsetzung ihres Mandatars in die Einkünfte der Herrschaft erreichten. Der vorderösterreichischen Regierung eröffnete dies die Möglichkeit, stärkeren Einfluß auf die Herrschaften auszuüben, zunächst durch den von ihr beauftragten Amtmann Fattet, 1702 bis 1708 dann direkt durch die Inkorporation der beiden Herrschaften in ihre Kammer.

Das bei Pfandherren allgemein mangelnde Interesse an Investitionen in die Herrschaft, die ja jederzeit wieder abgelöst werden konnte, wurde zusätzlich noch gemindert durch die familiäre Situation der Freiherren bzw. Grafen von Schauenburg, die ihren Herrschaftsschwerpunkt sämtlich in relativ großer Entfernung von Staufen hatten. Obwohl die Verwaltung jeweils nur von einem Vertreter der Familie ausgeübt wurde, wirkte sich das Mitspracherecht mehrerer Linien nicht günstig aus. Die aufgrund ihres Wohlstands und ihrer sozialen Stellung bisweilen sehr selbstbewusst auftretende gräfliche Linie, die aus Mähren in den Breisgau zurück- und ihre elsässischen Verwandten aus der Herrschaft hinausdrängte, setzte sich schließlich durch und bestimmte die Geschicke der Stadt in den letzten Jahren der Pfandherrschaft.



Trotz dieser ungünstigen Voraussetzungen scheint das Verhältnis zwischen Herrschaft und Untertanen nicht über das übliche Maß hinaus belastet gewesen zu sein.<sup>81</sup> Die langwierigen Auseinandersetzungen um den Besitz der Herrschaft und die auf ihr liegenden Schulden berührten das Alltagsleben von Stadt und Bürgerschaft wohl weit weniger als die „Kriegs Pressuren und Contributionen“. Während der mehrfach durch Kriege und Verwaltungswechsel unterbrochenen Zeit der Pfandherrschaft konnte andererseits aber auch kaum eine engere Bindung zwischen der meist abwesenden schauenburgischen „Herrschaft“ und ihren „Untertanen“ entstehen und eine fortdauernde Wirkung entfalten.

### Anmerkungen

- <sup>1</sup> Vgl. Archiv der Freiherren von Schauenburg in Gaisbach. Urkundenregesten 1188–1803, bearb. von MAGDA FISCHER (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg, im Druck). Der größte Teil der schauenburgischen Überlieferung über die Pfandherrschaft in Staufen befindet sich im Archiv der Freiherren v. Falkenstein im Generallandesarchiv Karlsruhe (= GLA) 69 v. Falkenstein, in dem ein großer Teil des Archivs der gräflich-schauenburgischen Linie aufgegangen ist.
- <sup>2</sup> Vgl. PITY SCHÖTTLER: Staufen und die Schauenburger. Staufen 2000 (Eigendruck). Frau P. Schöttler habe ich für viele Hinweise und für die großzügige Mitteilung ihres ortskundlichen Materials zu danken; ebenso danke ich Frau Dr. A. Müller, Heitersheim, für die Überlassung ihrer Urkundenregesten zur Geschichte der Herrschaft Staufen sowie Herrn Dr. U. Ecker, Stadtarchiv Freiburg, und Herrn A. Lauble, Stadtarchiv Staufen, für ihre freundlichen Auskünfte.
- <sup>3</sup> Vgl. Schreiben der vorderösterreichischen Regierungskammer an den Gubernator, 3. Jan. 1708, GLA, 223 / 596.
- <sup>4</sup> Vgl. J[OSEF] BADER: Die Burg und Stadt Staufen. In: Schau-ins-Land 7 (1880), S. 7–32, und 8 (1881), S. 37–52; RUDOLF HUGARD: Das Erbe der Freiherren zu Staufen. In: Schau-ins-Land 21 (1894), S. 96–102; WOLFGANG STÜLPNAGEL: Die Herren von Staufen im Breisgau. In: Schau-ins-Land 76 (1958), S. 33–55. Zu der bei WERNER PARAVICINI: Die Erhebung der Herren von Staufen in den Freiherrenstand. In: Schau-ins-Land 92 (1974), S. 69–76, angesprochenen Frage zum Verbleib des Archivs der Freiherren v. Staufen ist zu ergänzen, dass das Inventar des Freiherrlich v. Staufen-schen Archivs, das nach dem Tod des Georg Leo v. Staufen im Auftrag des Kaisers von den vorderösterreichischen Beamten Christoph Buchenberg und Johann Georg Fischbach angelegt wurde, zwar noch heute in Gaisbach verwahrt wird (SchA X.1), das Archiv selbst aber dort bislang nicht ermittelt werden konnte. Ob sich Teile davon im Falkenstein-Archiv (vgl. Anm. 1) erhalten haben, wäre noch zu überprüfen.
- <sup>5</sup> Vgl. das detaillierte Inventar über Hausrat und Fahrnis in Amtshaus, Trotten und Kellern sowie über alle Einkünfte und Ausgaben von Lehen und Eigengütern (21. Juni 1619, GLA, 223 / 243).
- <sup>6</sup> Vgl. Bericht vom 24. Sept. 1625, ebd.
- <sup>7</sup> Zu Hannibals Laufbahn vgl. PHILIPP RUPPERT: Regesten des Mortenauer Adels. In: ZGO 39 (1885), S. 83–180, hier S. 88–99, und Familiengeschichte der Reichsfreiherrn von Schauenburg. Bearb. von RUDOLF V. SCHAUBURG, hg. von BERTHA V. SCHAUBURG, o. O. [Bühl] 1954, S. 145–149.
- <sup>8</sup> Vgl. Schenkungsurkunde von 1624 März 14, GLA, 69 v. Falkenstein / 1165.
- <sup>9</sup> Vgl. VOLKER PRESS: Soziale Folgen des Dreißigjährigen Krieges. In: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität. Hg. von WINFRIED SCHULZE / HELMUT GABEL (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 12). München 1988, S. 239–268, und GEORG SCHMIDT: Voraussetzung oder Legitimation? Kriegsdienst und Adel im Dreißigjährigen Krieg. In: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa. Hg. von OTTO GERHARD OEXLE und WERNER PARAVICINI (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133). Göttingen 1997, S. 431–451.
- <sup>10</sup> Bereits mit Urk. vom 3. Apr. 1627 war den Amtsleuten und der Bürgerschaft von Stadt und Herrschaft Staufen mitgeteilt worden, dass Erzherzog Leopold auf Anweisung des Kaisers mit Datum vom 14. März 1627 Hannibal v. Schauenburg als Pfandherrn in die Herrschaft Staufen eingesetzt habe (vgl. GLA, 223 / 595). Der Pfandvertrag wurde erst 1628 ausgestellt (siehe unten Anm. 13).
- <sup>11</sup> Vgl. die Berechnungen der vorderösterreichischen Regierung bei der Übernahme der Herrschaft

- (siehe oben Anm. 6), die Herrschaftsrechnungen im Archiv v. Falkenstein (GLA, 69) und die Stadtrechnungen im Stadtarchiv Staufen (= StadtASt). Weitere Rechnungen wurden laut Vertrag vom 26. Okt. 1722 (siehe unten Anm. 79) bei der Ablösung der Pfandherrschaft an Österreich übergeben. Über den relativen Wert der Herrschaften im Vergleich mit anderen Adelsbesitzungen siehe unten Anm. 34.
- <sup>12</sup> Als Zinssatz wurden 6 % angesetzt, während die normale Verzinsung ziemlich einheitlich 5 % betrug, vgl. KARL JOSEF SEIDEL: *Das Oberelsass vor dem Übergang an Frankreich* (Bonner historische Forschungen 45). Bonn 1980, S. 69 f.
- <sup>13</sup> Vgl. GLA, 21 / 4493; Abschrift GLA, 223 / 595 u. ö.
- <sup>14</sup> Der Vertrag zur Übergabe der Herrschaft an St. Blasien (1738) sah dagegen die Nutzung der Bergwerke durch die neuen Inhaber vor; allerdings durfte das dazu notwendige Holz erst dann genutzt werden, wenn es nicht mehr für den Festungsbau in Breisach gebraucht würde, vgl. RUDOLF HUGARD: *Der Verkauf der Kameral-Herrschaften Staufen und Kirchhofen an St. Blasien*. In: *Schauins-Land* 14 (1887), S. 30–32, hier S. 31. Zum Bergbau in Staufen vgl. RUDOLF METZ: *Bergbau und Hüttenwesen in den Vorlanden*. In: *Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde*. 4. erweiterte Aufl. Freiburg i. Br. 2000, S. 95–123, hier S. 104 und 112.
- <sup>15</sup> Vgl. Urk. 1633 Okt. 18, Archiv der Freiherren v. Schauenburg (= SchA) Nr. 1276 (hier und im Folgenden zitiert nach dem in Anm. 1 genannten Regestenwerk).
- <sup>16</sup> Vgl. StadtASt, Gemeinderechnungen der Stadt Staufen 1617–1667.
- <sup>17</sup> Vgl. ebd., Abrechnung zum Jahr 1635. Über die Bedeutung des Salzhandels für die Einnahmen einer Stadt vgl. *Geschichte der Stadt Freiburg*. Hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK. Bd. 2. Stuttgart 1994, S. 282 f.; der Vergleich der Rechnungen Staufens mit der Gesamtrechnung Freiburgs für das Jahr 1700 (ebd. S. 296 ff.) zeigt die relative Größe des Staufenschen Salzhandels.
- <sup>18</sup> Vgl. Urk. 1722 Okt. 13, SchA Nr. 1672, und StadtASt, Gemeinderechnungen 1679 ff.
- <sup>19</sup> Vgl. Urk. 1650 Juni 4, SchA Nr. 1332. Zur allgemeinen Situation im Breisgau nach dem Dreißigjährigen Krieg vgl. FRANZ QUARTHAL: *Vorderösterreich in der Geschichte Südwestdeutschlands*. In: *Vorderösterreich – nur die Schwanzfeder des Kaiserreichs?* Hg. vom Württ. Landesmuseum. Stuttgart 1999, S. 15–59, hier S. 44–47.
- <sup>20</sup> Vgl. StadtASt, Gemeinderechnungen 1617–1667.
- <sup>21</sup> Vgl. z. B. die Urk. 1651 Jan 27, GLA, 21 / 563, 6907 und 6908, 1658 Apr. 8, GLA, 23 / 709, 1660 Mai 29, StadtASt, U 35, und 1661 Jan. 11, GLA, 21 / 595; 1657 wehrt sich Franz v. Schauenburg mit Hinweis auf die Zerstörung seiner Herrschaften infolge der „Vaterlandsdefension“ gegen die Höhe der geforderten Kontributionen, über die in seiner Abwesenheit entschieden worden sei, vgl. Schreiben vom 21. Juli / 21. Okt. 1657, GLA, 223 / 592.
- <sup>22</sup> Vgl. Bericht des Franz v. Schauenburg an die vorderösterreichische Regierung (1653, Auszug, GLA, 69 v. Falkenstein / 1165).
- <sup>23</sup> Vgl. Urk. 1660 Febr. 15, StadtASt, U 34.
- <sup>24</sup> Vgl. Urk. 1665 Aug. 22, StadtASt, U 38.
- <sup>25</sup> Vgl. Familiengeschichte (wie Anm. 7), S. 153.
- <sup>26</sup> Vgl. Urk. 1665 Mai 20, StadtASt, U 37.
- <sup>27</sup> Vgl. Brief des Franz v. Schauenburg an seine Schwester Apollonia vom 3. Juni 1650, GLA, 69 v. Falkenstein / 1165.
- <sup>28</sup> Vgl. Urk. 1675 Nov. 8 (Abschr. von 1718 Febr. 25), GLA, 69 v. Falkenstein / 1165.
- <sup>29</sup> Schächtelin fungierte von 1658 bis 1681 als Amtmann in Staufen und Kirchhofen (vgl. SCHÖTTLER, wie Anm. 2, S. 17).
- <sup>30</sup> Vgl. Instruktion vom 7. Juni 1668, GLA, 223 / 373.
- <sup>31</sup> Vgl. Konzeptschreiben des Rudolf Heinrich v. Schauenburg, GLA, 223/592, die Rechnungen der Herrschaft, ebd. 69 v. Falkenstein, passim, und die Gemeinderechnungen, StadtASt. Erst eine Durchsicht aller vorhandenen Rechnungsbände, die in diesem Rahmen nicht möglich war, könnte vielleicht eine genauere Abgrenzung zwischen den herrschaftlichen und städtischen Auftraggebern ermöglichen. Zur Bautätigkeit in dieser Zeit vgl. SCHÖTTLER (wie Anm. 2), passim.
- <sup>32</sup> Vgl. z. B. die Urk. 1653 Juni 16, 1653 Dez. 6, 1657 Apr. 8, 1659 Juli 7, SchA Nr. 1511, 1513, 1544 und 1351.
- <sup>33</sup> Zur Situation des Adels und der Ritterschaft im Breisgau vgl. LOTHAR DEIMLING: *Die Organisation der landständischen Verfassung des Breisgaus nach dem 30jährigen Krieg 1648–1679*. Diss. Frei-

burg 1927; KARL-HEINRICH OLDENDORF: Der vorderösterreichische Breisgau nach dem Dreißigjährigen Kriege und seine Bedeutung für das Haus Habsburg-Österreich. Diss. Freiburg 1957; KARL V. WOGAU: Die landständische Verfassung des vorderösterreichischen Breisgaus 1679–1752. Diss. Freiburg 1973; ALFRED GRAF V. KAGENECK: Die Breisgauer Ritterschaft und ihre Mitglieder. In: Archiv für Sippenforschung 33/34 (1967/68), S. 355–365; DERS.: Zur Geschichte des Breisgauer Adels. In: Schau-ins-Land 86 (1968), S. 5–21, sowie ERICH PELZER: Der vorderösterreichische Adel im Breisgau. In: Vorderösterreich – nur die Schwanzfeder des Kaiseradlers? (wie Anm. 19), S. 183–186.

- <sup>34</sup> Vgl. Stadtarchiv Freiburg (= StadtAF), L 2 / XXXe, S. 25 ff. Ein Vergleich der Veranlagungen ritterschaftlicher Güter im Elsass und im Breisgau in der Matrikel von 1625 zeigt die Bedeutung dieser Herrschaften: Schloss und „gefreytes“ Haus in Herrlisheim und Sulzbach mit übrigem Vermögen unter Österreich: 12 fl.; Herrlisheim: 68 fl.; Lehen Jungholz und Krozingen: 16 fl.; Untertanen Sulzbach: 22 fl.; Untertanen Jungholz mit Rimbach-Zell: 10 fl.; Niederhergheim Lehen und Vermögen: 14 fl.; Untertanen Niederhergheim: 44 fl.; Untertanen Hattstatt und Vögtlinshofen: 84 fl.; Haus in Gebweiler: 10 fl.; Hälfte von Häusern: 16 fl.; Herrschaft Staufen mit Dörfern und Untertanen: 208 fl.; Untertanen zu Krozingen: 80 fl.; Herrschaft Kirchhofen und Untertanen zu Ehrenstetten, Kirchhofen, Ober- und Unterambringen: 272 fl. (um nur den schauenburgischen Besitz 1625 und später herauszugreifen; die Beträge sind durchgehend abgerundet).
- <sup>35</sup> Vgl. die Matrikel von 1652, 1656, 1666 und 1669, ebd. Zu Größe und Organisation der neu formierten Ritterschaft vgl. PELZER (wie Anm. 33), S. 183 f., und DERS.: Die Ritterordnung der Breisgau-Ritterschaft von 1666 (in Bearbeitung).
- <sup>36</sup> Vgl. die „Ritter-Ordnung Eines Löbl. V. Oest. Ritter-Stands im Breyßgau de dato Stauffen, den 10. Novembris 1666“, Druck: Freiburg 1756 (StadtAF, L 2 / XXXa Nr. 18).
- <sup>37</sup> Vgl. StadtAF, L 2 / XXII, Nr. 13, Korrespondenz Okt. 1653. Zur Konfliktsituation des Adels zwischen Frankreich und Habsburg vgl. ERICH PELZER: Der elsässische Adel im Spätfeudalismus (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution 21). München 1990, passim, und QUARTHAL (wie Anm. 19), S. 42.
- <sup>38</sup> Schreiben vom 17. Sept. 1653, ebd.
- <sup>39</sup> Schreiben vom 25. Febr. 1655, ebd. L 2 / XXII, Nr. 15.
- <sup>40</sup> Vgl. Protokolle von Okt. 1660, ebd. L 2 / XXVIII, S. 205 ff.
- <sup>41</sup> Vgl. Schreiben vom 18. Jan. 1661; das Schreiben der vorderösterreichischen Regierung ist datiert vom 4. Jan. 1661, ebd. L 2 / XXII, Nr. 19.
- <sup>42</sup> Vgl. Antwort des Syndikus vom 13. Febr. 1661, ebd.
- <sup>43</sup> Vgl. Schreiben des Ritterschaftsdirektors Friedrich v. Baden an Johann Erhard v. Falkenstein, 22. Jan. 1662 (ebd.); der Brief v. Schauenburgs vom 19. Jan. 1662 (vgl. Protokolle, ebd. L 2 / XXVIII, S. 12) konnte bislang leider nicht ermittelt werden.
- <sup>44</sup> Staufen, 6. Febr. 1662 (Abschrift und Konzept im StadtAF, L 2 / XVIIIa). Die Ordnung ist von insgesamt 14 Ritterstandsmitgliedern unterzeichnet und befasst sich hauptsächlich mit der inneren Verfassung der Ritterschaft (Rechte und Pflichten, Ernennung und Bezahlung von Präsident und Ausschüssen, Maßnahmen bei unentschuldigtem Fernbleiben der Ausschüsse, Rechnungs- und Protokollabklärung etc.), aber auch mit den Zuständigkeiten für Beschwerden und Streitigkeiten der einzelnen Ritterstandsglieder. Die Ritterordnung von 1666 (s. Anm. 36) nimmt zwar Bezug auf die älteren Ordnungen von 1568, 1595 und 1662 (die allerdings den Missständen nicht abgeholfen habe), geht aber in ihrem Themenkatalog und in ihrer politischen Zielsetzung wesentlich darüber hinaus.
- <sup>45</sup> Vgl. PELZER: Der elsässische Adel (wie Anm. 37), S. 87.
- <sup>46</sup> Vgl. Schreiben des Erzherzogs an den Statthalter in Freiburg, Innsbruck, 12. Juni 1660, und dessen Schreiben an Franz v. Schauenburg, 21. Juni 1660, GLA, 223 / 592.
- <sup>47</sup> Vgl. Franz v. Schauenburg an die vorderösterreichische Regierung und Kammer, 25. Juni 1660, ebd.
- <sup>48</sup> Vgl. Brief vom 17. Juli 1660 an Franz v. Schauenburg (SchA, noch ohne Signatur). Johann Reinhard v. Schauenburg, der durch seinen Schaffner Johann Jakob Christoph v. Grimmelshausen in Gaisbach bekannt geworden ist (vgl. GUSTAV KÖNNECKE: Quellen und Forschungen zur Lebensgeschichte von Grimmelshausen. Hg. von JAN HENDRIK SCHOLTE. Weimar 1926–1928. Bd. 2, S. 8 f.), gehörte der luxemburgischen Linie an und hatte deshalb selbst keinen Anteil an den Pfandherrschaften.

- <sup>49</sup> Vgl. GLA, 223 / 373, undatierte Kopie; der (nur im Rubrum genannte) Adressat, Erzherzog Ferdinand Karl, starb 1662; das Schreiben müsste demnach geschrieben worden sein, bevor Rudolf Heinrich seinen Vetter Franz v. Schauenburg in der Administration der Herrschaften Staufen und Kirchhofen abgelöst hatte.
- <sup>50</sup> Vgl. Schreiben der vorderösterreichischen Regierung vom 2. März 1665. Dieses in den Mitteilungen der badischen historischen Kommission Nr. 14, ZGO 46 (1892), S. m119, aufgeführte Schriftstück ist heute verschollen.
- <sup>51</sup> Vgl. „Ayds-auszug“ vom 9. Juni 1665 (GLA, 69 v. Falkenstein / 1165). Dass der Eid tatsächlich geleistet wurde, belegen Einträge im Rechnungsbuch der Stadt Staufen zum 9. Juni 1665, wonach die Stadt die Hälfte der Ausgaben bestreiten musste; die Bürger erhielten zwei Saum und etliche Maß Wein (StadtASt, Rechnungsband 1617–1667). – Die Huldigung für Kaiser Leopold, der 1665 die Regentschaft Vorderösterreichs übernommen hatte, erfolgte im Okt. 1666 (vgl. Regesten in ZGO 46, 1892, S. m119). Mit der direkten Anbindung Vorderösterreichs an Wien, die nach FRANZ QUARTHAL „einen weiteren Schritt der Marginalisierung und Provinzialisierung“ der Vorlande bedeutete (vgl. Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Bd. 1,2. Stuttgart 2000, S. 720), komplizierten sich die Verwaltungsstrukturen eher noch. Dies zeigt deutlich der Schriftwechsel über das Schicksal der schauenburgischen Pfandherrschaften, der nun über die oberösterreichische Hofkanzlei geführt werden musste und der vermuten lässt, daß die Koordination von Entscheidungen des Kaisers, des Hofkanzlers, des Gubernators Herzog Karl von Lothringen, der Kommissionen und der vorderösterreichischen Amtsträger im Breisgau nicht immer reibungslos funktionierte (vgl. etwa die Darlegung der Rechtslage in einem Rechtsgutachten von 1708, GLA, 223 / 596, wie Anm. 55).
- <sup>52</sup> Vgl. Schreiben des Statthalters im Oberelsass an Hans Reinhard v. Schauenburg, 1634 Dez. 10, GLA, 69 v. Falkenstein / 118.
- <sup>53</sup> Eine Auflistung der Schulden siehe Urk. 1656 März 28, SchA Nr. 1540, und ein Verzeichnis der Kapitalien und Zinsen o. D. (um 1685 oder 1708?), GLA, 69 v. Falkenstein / 1166.
- <sup>54</sup> Vgl. Brief des Franz v. Schauenburg an seine Schwester Apollonia v. Ritschan, 1650 Juni 3, GLA, 69 v. Falkenstein / 1165.
- <sup>55</sup> Vgl. „Fragmente über die Graf v. Schauenburgische Pfandschaft der Herrschaft Staufen und Kirchhofen. 1707–1719“ (GLA, 223 / 596) und die Akten betr. die Auseinandersetzungen zwischen dem Kloster St. Klara zu Znaim in Mähren und der Apollonia v. Ritschan, geb. v. Schauenburg, gegen die Freiherren v. Schauenburg als Pfandinhaber der Herrschaften Staufen und Kirchhofen (GLA, 223 / 705).
- <sup>56</sup> Vgl. die Urk. StadtASt, U 45, 46, 47, 47a und 48 aus den Jahren 1683 bis 1688.
- <sup>57</sup> Vgl. für das Folgende die Akten GLA, 223 / 705 (wie Anm.55) für die Jahre 1683 bis 1685.
- <sup>58</sup> Vgl. Schreiben vom 7. Juli 1683 an den Obristmeister und Rat der Stadt Freiburg, GLA, 223 / 412.
- <sup>59</sup> Vgl. die Korrespondenz der vorderösterreichischen Regierung in Waldshut, 1687–1688, StadtASt, XIII.3.1. – Zu den Kriegereignissen in Staufen vgl. RUDOLF HUGARD: Staufen während des holländischen Kriegs. In: Schau-ins-Land 27 (1900), S. 1–8.
- <sup>60</sup> Vgl. AUGUST VETTER: Kollnau. Die Geschichte einer mittelalterlichen Ausbau- und ländlichen Streusiedlung, einer Industrie- und Wohnsiedlung im Elztal. Hg. von der Stadt Waldkirch. Waldkirch 1990, S. 182 ff.
- <sup>61</sup> Vgl. „Fragmente ...“ (wie Anm. 55), fol. 4r.
- <sup>62</sup> Vgl. Dekret an v. Baumburg vom 26. Sept. 1685, GLA, 223 / 705. Fattet stammte aus einer ursprünglich savoyardischen, nun in Freiburg ansässigen Familie, der auch Jakob Fattet, Statthalter in Freiburg, angehörte. Peter Fattet ist später (1716) als Prälatenstandsrat und -syndikus belegt (vgl. StadtAF, C1 Erbschaften). Graf Rudolf Heinrich v. Schauenburg setzte ihn am 26. Aug. 1685 für sechs Jahre als „Admodiator“ beider Herrschaften ein (vgl. GLA, 223 / 373); seine Dienstinstruktion stimmt weitgehend mit der von Schächtelin überein (vgl. Anm. 30). Während in beiden Bestallungsverträgen die Schauenburger sich die „Bewohnung und ausreichende Beholzung“ in Staufen grundsätzlich vorbehalten, falls sie sich aus ihren Besitzungen in Mähren zurückziehen wollten, sind in der Instruktion für Fattet die Wohnung im Schloss und zwei anliegende Gärten ausdrücklich von der Nutzung ausgenommen. Dies deutet wohl darauf hin, dass sich die Lage in Mähren für die Schauenburger seit 1668 verschlechtert hatte und dass sie die Rückkehr ins Oberrheingebiet anstrebten. In der Bestallung für Johann Baptist Brunner, die in der Zeit der vorderösterreichischen Herrschaft (1702–1708) vorgenommen wurde, wird das Schloss und Amtshaus in Staufen als „ohn-

- wohnbar“ bezeichnet, weshalb Brunner sich eine andere „anständige“ Wohnung nehmen sollte (vgl. Bestallung vom 1. Sept. 1702, GLA, 223 / 705).
- <sup>63</sup> Zu den Kriegseignissen vgl. RUDOLF HUGARD: Staufen während des pfälzischen Erbfolgekriegs (1688–1697). In: Schau-ins-Land 34 (1907), S. 88–100.
- <sup>64</sup> Vgl. „Fragmente ...“ (wie Anm. 55), fol. 4r.
- <sup>65</sup> Ebd.
- <sup>66</sup> Vgl. Jahresrechnung über Einnahmen und Ausgaben der Pfandherrschaft Staufen, 1. Jan 1693 – 1. Jan. 1694, GLA, 69 v. Falkenstein / 1170.
- <sup>67</sup> Vgl. Ausstellung eines Creditivs durch Stadtvogt und Gericht der Stadt Staufen, 24. Febr. 1698, StadtASt, U 62.
- <sup>68</sup> Vgl. Urk. 1698 Juni 25, ebd. U 63.
- <sup>69</sup> Vgl. „Fragmente ...“ (wie Anm. 55), fol. 6v. Am 27. Juli 1702 benachrichtigte die vorderösterreichische Hofkammer die Gemeinde, dass die Herrschaften Staufen und Kirchhofen aus dem Schauenburgischen Pfandbesitz ausgelöst und Kammerdirektor Martin Haas v. Katzenmoos zur Verwaltung übertragen worden seien (vgl. Mitteilungen der badischen historischen Kommission, wie Anm. 50), S. m121.
- <sup>70</sup> Vgl. Schreiben an Baron Forstner von 1707 Sept. 19, GLA, 223 / 735. Der (nicht genannte) Unterhändler sah jedoch in dem ständigen kaiserlichen Geldbedarf doch noch eine Chance auf den Erwerb der Herrschaft. Allerdings gab es mit Baron v. Greiffen offensichtlich noch einen weiteren „Buhler“ um die Herrschaft.
- <sup>71</sup> Vgl. Schreiben der Regierungskammer an den Gubernator, 3. Jan. 1708, GLA, 223 / 596.
- <sup>72</sup> Vgl. Bericht vom 7. Nov. 1708, GLA, 223 / 596. In diesem Bericht wird auch das Problem des jungen Grafen Heinrich angesprochen, der einiges mehr als seinen Erbanteil verschwendet hatte. Zu seiner Person vgl. Familiengeschichte (wie Anm. 7), S. 188, und „Fragmente...“ (wie Anm. 55), fol. 33r.
- <sup>73</sup> Vgl. Urk. 1710 Okt. 23, StadtASt, U 69, 1711 Dez. 17, GLA, 15 / 583, 1713 Dez. 14, GLA, 21 / 596–596a, 1717 Okt. 25, StadtASt, U 73/74.
- <sup>74</sup> Vgl. die Aufstellung über die Zahlungen, die von den Grafen an die übrigen „Interessenten“ der Familie zu zahlen waren, 1710 Okt. 3, GLA, 223 / 412.
- <sup>75</sup> Vgl. HERMANN KOPF: Christoph Anton Graf von Schauenburg. Freiburg 1978, S. 14–16; PELZER (wie Anm. 33), S. 185.
- <sup>76</sup> Er wohnte zunächst in der heutigen Eisenbahnstraße, danach in dem berühmten Haus zum Walfisch, vgl. KOPF (wie Anm. 75), S. 14.
- <sup>77</sup> Vgl. Vertrag vom 20. März 1718, GLA, 21 / 4525 und 69 v. Falkenstein / 18.
- <sup>78</sup> Vgl. Urk. vom 2. Jan. 1722, GLA, 21 / 4525; weitere Korrespondenz siehe GLA, 223 / 602.
- <sup>79</sup> Vgl. GLA, 21 / 4525. Der Vertrag entspricht in etwa dem Vergleich von 1718, jedoch mit der Modifizierung, dass der Graf nur 77.667 fl. bar erhalten soll; zur sukzessiven Abzahlung der Restsumme samt Zinsen wird ihm das jährliche „Admodiations Quantum“ des Eisenwerks in Kollnau in Höhe von 3.000 fl. überlassen.
- <sup>80</sup> Vgl. HUGARD (wie Anm. 14), S. 30–32.
- <sup>81</sup> Als Beispiel für Konflikte zwischen den Schauenburgern und ihren Untertanen soll hier nur das Verhältnis zu den Juden in der Stadt genannt werden. Unterstützt vom Ortspfarrer wehrte sich um 1660 die Bevölkerung gegen die Juden, die in der Stadt wohnten und auf Jahr- und Wochenmärkten Tücher und andere Waren feilboten. Ebenso wie die vorderösterreichische Regierung gewährten auch die Schauenburger zumindest einem von ihnen Wohnrecht in Staufen, allerdings gegen Bezahlung eines nicht geringen Zinses sowohl an die Einnehmerei wie an die Pfandherren, vgl. Urkundenbuch der Stadt Staufen. Zusammengestellt von RUDOLF HUGARD. 1888–1892. Bd. 5, S. 25 ff. (Kopie im StadtASt).